

II-1747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1980 -12- 04 No. 90/A

der Abg. Dr. SCHWIMMER, Burger, Wimmersberger, Dr. Kohlmaier,
 Ing. Gassner
 und Genossen :

betreffend ein Bundesgesetz über Erleichterungen für Schwerst- und Schichtarbeiter (Schwerst- und Schichtarbeitergesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

BG vom über Erleichterungen für Schwerst- und Schichtarbeiter (Schwerst- und Schichtarbeitergesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBL. Nr 234, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBL. Nr. 144/1977 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 sind nach dem 1. Satz folgende Sätze einzufügen:

"Eine derartige Untersuchung ist jedenfalls vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Tätigkeiten in Schwerst- und Schichtarbeit vorzunehmen. Als Schwerst- und Schichtarbeit gelten Tätigkeiten, die eine außerordentliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen und im Rahmen der Normalarbeitszeit entweder dauernd mehr als zur Hälfte oder innerhalb eines

mehrwöchigen Schichtplanes mindestens zu einem Drittel in die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr fallen".

2. In § 8 Abs.2 ist nach dem 3. Satz folgender Satz einzufügen:

"Bei Schwerst- und Schichtarbeit sind diese periodischen Untersuchungen in Zeitabständen von 5 Jahren, bei Arbeitnehmern nach Vollendung des 50. Lebensjahres in Zeitabständen von 2 Jahren, zu wiederholen".

3. Nach § 22 Abs.1 ist folgender Absatz 2 einzufügen:

"(2) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 200 Arbeitnehmer als Schwerst- und Schichtarbeiter (§ 8 Abs.2) beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber ein dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer angemessener betriebsärztlicher Dienst einzurichten."

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

4. § 24 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"§ 24 (1) Die näheren Bestimmungen über die in den §§ 3 bis 23 mit Ausnahme der §§ 6 Abs.5 und 10 Abs.2 festgelegten Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer, insbesondere jener Arbeitnehmer, die in einem überdurchschnittlich hohen Maß körperlichen Beanspruchungen ausgesetzt sind, wie Schwerst- und Schichtarbeiter (§ 8 Abs.2), sowie die durch Alter und Geschlecht bedingten Rücksichten der Sittlichkeit der Arbeitnehmer sind im Verordnungswege zu treffen. In diesen Verordnungen können sowohl allgemeine Vorschriften als auch solche hinsichtlich einzelner Arten von Arbeiten oder Arbeitsverfahren getroffen werden; es können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik verbindlich erklärt werden."

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in

- 3 -

der Fassung der Bundesgesetze BGBL.Nr. 266/1956, BGBL.Nr. 171/1957, BGBL.Nr. 294/1957, BGBL.Nr. 157/1958, BGBL.Nr. 293/1958, BGBL.Nr. 65/1959, BGBL.Nr. 290/1959, BGBL.Nr. 87/1960, BGBL.Nr. 168/1960, BGBL.Nr. 294/1960, BGBL.Nr. 13/1962, BGBL.Nr. 85/1963, BGBL.Nr. 184/1963, BGBL.Nr. 253/1963, BGBL.Nr. 320/1963, BGBL.Nr. 301/1964, BGBL.Nr. 81/1965, BGBL.Nr. 96/1965, BGBL.Nr. 220/1965, BGBL.Nr. 309/1965, BGBL.Nr. 168/1966, BGBL.Nr. 67/1967, BGBL.Nr. 201/1967, BGBL.Nr. 6/1968, BGBL.Nr. 282/1968, BGBL.Nr. 17/1969, BGBL.Nr. 446/1969, BGBL.Nr. 385/1970, BGBL.Nr. 373/1971, BGBL.Nr. 473/1971, BGBL.Nr. 162/1972, BGBL.Nr. 31/1973, BGBL.Nr. 23/1974, BGBL.Nr. 775/1974, BGBL.Nr. 704/1976, BGBL.Nr. 648/1977, BGBL.Nr. 280/1978, BGBL.Nr. 342/1978, BGBL.Nr. 458/1978, BGBL.Nr. 684/1978, und BGBL.Nr. 530/1979 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 33 ist ein neuer Abs. 3 wie folgt anzufügen:

"(3) Schwerst- und Schichtarbeiter im Sinne des § 255 Abs. 3 sind gesondert als solche zu melden. Hierüber ist vom Dienstgeber gleichzeitig eine zusätzliche Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat bzw. Verkehrsinspektorat zu richten."

2. § 239 samt Überschrift hat zu lauten:

"Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 239 (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist wie folgt zu ermitteln:

1. Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der sich aus der Teilung der in die Bemessungszeit (Z.2) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillinge aufzurunden.

2. Als Bemessungszeit gelten jene zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre nach Vollendung des 40. Lebensjahres, in denen mindestens 84 Beitragsmonate vorliegen und die unter sinngemäßer Anwendung des § 238 Abs. 3 innerhalb des Zeitraumes von der Vollendung des 40. Lebensjahres bis zum Stichtag (§ 223 Abs. 2) die für den Versicherten günstigste Bemessungsgrundlage ergeben.
 3. Als Bemessungszeitpunkt gilt der auf die aufeinanderfolgenden zehn Kalenderjahre im Sinne der Z. 2 folgende 1. Jänner."
3. Dem § 253b ist ein neuer § 253c samt Überschrift wie folgt anzufügen:
- "Vorzeitige Alterspension bei mehrjähriger Schwerst- und Schichtarbeit
- § 253c (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei mehrjähriger Schwerst- und Schichtarbeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn am Stichtag von den für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigenden Monaten 180 Monate im Inland durch Beschäftigung in Schwerst- und Schichtarbeit (§ 255 Abs. 3) erworben wurden.
- (2) Die Bestimmungen des § 253b Abs. 1 lit. a), c) und d) sowie Abs. 3 und 4 sind auch auf die vorzeitige Alterspension bei mehrjähriger Schwerst- und Schichtarbeit anzuwenden."
4. § 255 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 255 (1) War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen oder, soferne er am Stichtag bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Schwerst- und Schichtarbeit tätig, gilt er als invalid, wenn seine

- 5 -

Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlichen und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen in jedem dieser Berufe bzw. bei überwiegender Tätigkeit in Schwerst- und Schichtarbeit mit ähnlicher Tätigkeit herabgesunken ist."

5. Nach § 255 Abs.2 ist ein neuer Abs.3 wie folgt einzufügen:

"(3) Als Schwerst- und Schichtarbeit im Sinne des Abs.1 gelten Tätigkeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen und im Rahmen der Normalarbeitszeit entweder dauernd mehr als zur Hälfte oder innerhalb eines mehrwöchigen Schichtplanes regelmäßig mindestens zu einem Drittel in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausgeübt werden."

6. Der bisherige Abs.3 des § 255 erhält die Bezeichnung Abs.4 und der 1. Halbsatz wird sogleich wie folgt geändert:

"(4) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen oder in Schwerst- und Schichtarbeit im Sinne der Abs.1 bis 3 tätig,"

7. Nach § 255 Abs.4 ist ein neuer Abs.5 wie folgt einzufügen:

"(5) War der Versicherte überwiegend in Schwerst- und Schichtarbeit im Sinne des Abs.3 tätig, so gilt er abweichend von Abs.1 als invalid, wenn er nach Vollendung des 55. Lebensjahres seine bisherige Tätigkeit ohne Schaden für seine Gesundheit nicht weiter fortsetzen kann. Mit dem Antrag ist ein entsprechendes Ergebnis der Eignungsuntersuchung gem. § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz (BGBL.Nr. 234/1972) vorzulegen."

Der bisherige Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.6.

8. Nach § 261 Abs.4 ist ein Abs.5 wie folgt einzufügen:

"(5) War der Versicherte überwiegend in Schwerst- und Schichtarbeit (§ 255 Abs.3) tätig, oder hat er die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 253c erfüllt, so gebührt an Stelle des Zuschlags nach Absatz 4 zum Grundbetrag einer gemäß

- 6 -

§ 253c, § 255 Abs.1 oder § 255 Abs.5 gewährten Pension ein Zuschlag bis zu 10 v.H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 64 v.H. dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages."

Der bisherige Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.6.

9. In § 410 Abs.1 ist eine neue Z.8 wie folgt anzufügen:

"Z.8 wenn die Bewertung einer Tätigkeit als Schwerst- und Schichtarbeit strittig ist."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich Artikel I der Bundesminister für soziale Verwaltung; hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen nach § 24 Abs.1, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.
- b) hinsichtlich Artikel II der Bundesminister für soziale Verwaltung.

- 7 -

B e g r ü n d u n g :

Vornehmste Aufgabe einer modernen Sozialpolitik ist es, durch entsprechende arbeits- und sozialrechtliche Vorkehrungen für menschenwürdige Verhältnisse in der Arbeitswelt und in den Bereichen der sozialen Sicherheit zu sorgen. Wo immer es möglich ist, sollen gesundheitliche oder soziale Schädigungen durch solche Vorkehrungen von vornherein verhindert werden, Leistungen zur Entschädigung müssen nur dort Platz greifen, wo diese Vorkehrungen nicht mehr helfen können oder zu spät kommen.

In diesem Sinne tritt die Österreichische Volkspartei für einen weitgehenden Ersatz von Schwerst- und Schichtarbeit, vor allem in der Nacht, durch modernere Methoden der Produktion (oder sonstiger, derzeit damit belasteter wirtschaftlicher Tätigkeiten) ein und verlangt jedenfalls ein Zurückdrängen von Schwerst- und Schichtarbeit in jene Bereiche, wo sie wegen der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen oder aus schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Gründen derzeit noch unverzichtbar ist.

Zielführende Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage der Schwerst- und Schichtarbeiter werden von der ÖVP schon seit Jahren vertreten. So haben die Abgeordneten z. NR Burger und Wimmersberger in einer Reihe von parlamentarischen Anfragen entsprechende Gesetzesänderungen urgierter. Die Antworten des Sozialministers waren immer ablehnend, wie im übrigen auch die sozialistische Fraktion in den Arbeiterkammern alle diesbezüglichen Anträge des ÖAAB blockiert hat.

Die Österreichische Volkspartei schlägt deshalb im vorliegenden Gesetzesantrag Maßnahmen vor, die

1. eine Humanisierung der Schwerst- und Schichtarbeit durch verbesserte Arbeitnehmerschutzvorschriften und prophylaktische Maßnahmen, wie z.B. regelmäßige Untersuchungen vorsehen, und

- 8 -

2. sozialrechtlich einerseits ebenfalls einer drohenden Gesundheitsgefährdung durch rechtzeitige, frühere Pensionierung nach mehrjähriger Schwerst- und Schichtarbeit (ab 55) vorbeugen, nach 15 Jahren Schwerst- und Schichtarbeit für die normale Frühpension auf die sonst verlangten 35 Versicherungsjahre verzichten, sowie andererseits älteren Schwerst- und Schichtarbeitern, die sich nicht mehr oder nur mehr schwer umstellen könnten (ab 50) durch die Gleichstellung mit erlernten oder angelernten Berufen die Erlangung der Invaliditätspension bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit erleichtern.

Zur Verhinderung von Nachteilen in der Pensionsbemessung ist weiters vorgesehen, daß in Zukunft für alle ASVG-Versicherten (nicht nur für Schwerst- und Schichtarbeiter) an Stelle der praktisch obsolet gewordenen Bemessungsgrundlagen zum 45. Lebensjahr als Alternative zu den letzten fünf Beitragsjahren im günstigeren Falle die zehn besten Beitragsjahre nach dem 40. Lebensjahr der Pensionsbemessung zugrundegelegt werden.

Außerdem sollen Schwerst- und Schichtarbeiter, die von den vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen müssen, durch einen eigenen Grundbetragszuschlag grundsätzlich nicht schlechter gestellt sein als Versicherte, die nicht diesen Belastungen ausgesetzt sind und die normale vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Diese Initiativen entsprechen dem Grundsatz der Volkspartei, sozialen Fortschritt gezielt und bedürfnisorientiert für benachteiligte Gruppen einzusetzen. Gerade weil der eng gewordene Spielraum für weitere Sozialmaßnahmen und die Schwierigkeiten, selbst das Erreichte zu sichern, zur Vorsicht bei Leistungsverbesserungen mahnen und etwa eine generelle Herabsetzung des Pensionsalters überhaupt nicht zur Diskussion steht und auch in Zukunft weder sinnvoll noch finanziertbar ist, sind gezielte, auf die echten Bedürfnisse sozial Benachteiligter abgestellte Maßnahmen erforderlich.

- 9 -

*In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag einer Ersten
Lesung unterzogen und hierauf dem Ausschuß für soziale
Verwaltung zugewiesen werden.*